DER ARZNEIMITTELBRIEF

Jg. 44, S. 80b; Ausgabe 10 / 2010

Leserbrief

Leserbrief

Therapie der Multiplen Sklerose

Prof. Dr. H.-P. V. aus Berlin schreibt: >> Im Juni-Heft des ARZNEIMITTELBRIEFS wurde die Rezidivprophylaxe der MS mit Cladribin (Leustatin®, Litak®) und Fingolimod (FTY720) besprochen (1). Es wundert mich, dass weder in der Originalliteratur, noch in Ihrem Kommentar der Vergleich mit Azathioprin erörtert wird. Azathioprin ist auch wirksam (2), und wird von den Fachgesellschaften als Reservemedikament empfohlen. Die Risiken von Azathioprin sind nach jahrzehntelangem Einsatz gut überschaubar und offensichtlich geringer als die von Cladribin und Fingolimod.

Antwort: >> Unser Hauptartikel „Rezidivprophylaxe bei schubförmig-remittierender Multipler Sklerose mit Cladribin und Fingolimod" (1) war ein Referat dreier Therapiestudien (CLARITY, FREEDOMS, TRANSFORMS) aus dem N. Engl. J. Med. Wir sind dankbar für den Hinweis, dass in diesen Studien und auch in unserem Artikel alternative Therapiemöglichkeiten nicht ausreichend diskutiert wurden. Es wäre sicher hilfreich gewesen, auch Azathioprin als Vergleichssubstanz zu Cladribin und Fingolimod zu testen. Dass dies nicht geschehen ist, wird in den Originalarbeiten nicht begründet. Die Erklärung liegt aber auf der Hand. Die Studien sind von den Herstellerfirmen unterstützt worden. Ein Vergleich der neuen Substanzen mit älteren, erprobten und preiswerten hätte möglicherweise negativ ausfallen können.

Am 23.9.2010 hat die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) empfohlen, Cladribin nicht zum Markt zuzulassen (3). Andererseits hat Fingolimod von der FDA in den USA die Marktzulassung erhalten (Gilenya®; 4). >>

Literatur

1. AMB 2010, **44**, 41. Link zur Quelle
2. Casetta, I., et al.: Azathioprin for multiple sclerosis. Cochrane Database of systematic Reviews 2008. Link zur Quelle
3. http://www.ema.europa.eu/ Link zur Quelle
4. http://www.fda.gov/NewsEvents/ Link zur Quelle

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nur mit Genehmigung der Herausgeber des ARZNEIMITTELBRIEFS gestattet.